

N^{ro}. 108.

Donnerstag den 8. September

1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1204. (2)

ad Nr. 19850.

Nr. 2434.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der k. k. Staatsherrschaft Stahnenberg und des Beneficiums Aßbach im Hausdruckreise. — Am 3. October d. J. wird im Rathssaale des hiesigen k. k. Regierungs-Gebäudes die im Hausdruckreise der Provinz Oesterreich ob der Enns gelegene, dem k. k. Cameral-Arvar gehörige Staatsherrschaft Stahnenberg, mit Vorbehalt der Bestätigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden. — I Bestandtheile der Herrschaft. — A. Gerichtsbarkeit. a) Grundherrlichkeit. Diese erstreckt sich auf 1126 Unterthanen, worunter 685 behaute, 411 unbehaute und 30 Vogtholden. Unter den behauten Unterthanen befinden sich 402 Bauern, 63 Söldner und Pointler, und 220 Häusler. — b) Gerichtsbarkeit in und außer Streusachen über die eigenen Unterthanen, und über jene des Marktes Haag, welcher 117 behaute und 123 Ueberländgrundbesitzer zählt. Die Criminal-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die Pfarren Haag, Seyersberg, Geboldskirchen, Rottenbach, Aistersheim, Hofkirchen, Weikern, Meggenhofen, Altenhof, Gaspoldshofen, Niederthalheim, Aichkirchen, St. Georgen, Bachmanning, Neukirchen, Schwannstadt und Lambach, über 2890 Häuser in 278 Dörfern und einer beiläufigen Bevölkerung von 24000 Seelen. Nur kommt zu bemerken, daß in einigen dieser Pfarren auch andere Domänen eine exemte Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ausüben. — c) Districts-Commissariat in der Pfarre Geboldskirchen, Seyersberg, Haag, Pram und Rottenbach. — d) Steuerbezirks-Obrigkeit über die Gemeinden Oberhaag, Niederhaag, Geboldskirchen, Seyersberg, Gries, Rottenbach und Waldenberg. — B. Einkünfte. Von den Unterthanen bezieht die Herrschaft an jährlichen

unveränderlichen Urbarial-Gaben im Gelde 1730 fl. 13 kr., an jährlichem unveränderlichen Körner-Dienst in natura 11 ¹⁶/₆₄ Megen Weizen, 45 Megen Korn und 491 ²⁰/₆₄ Megen Hafer. Die Unterthanen aller Aemter zahlen bei Sterbfällen von dem rein verbleibenden beweglichen und unbeweglichen Vermögen das 10 % Todfallfreigeld. Bei Uebergaben zahlen die Unterthanen des Hof-, Baumgartner-, Letten-, Pramadorfer- und Plezen-Amtes das 10 % Laudemium vom liegenden und fahrenden Vermögen; die Unterthanen des Stephani-Amtes und des Stephani-Salvogten-Amtes bei Uebergaben das 10 % Laudemium nur vom Realwerthe. Bei Käufen wird ohne Unterschied des Amtes bloß von dem Gutswerthe das 10 % Laudemium genommen. Die adelichen Richteramts-, Grundbuchs- und Justiz-Taxen werden nach den bestehenden Normen eingehoben. — C. Sonstige Rechte. a) Zehntrecht. Die Herrschaft hat in mehreren Dörfern der Pfarre Rottenbach und Haag, und von 3 Unterthanen der Pfarre Ungenach das Recht, von ihren Gründen den Zehnt in natura zu beziehen. — Dieser Zehnt ist vom Fruchtjahre 1830 bis incl. 1838 verpachtet. — Der jährlich in natura eingingende Zehntflachs beträgt 3 Zentner 47 Pfund. — b) Vogtrecht über die Pfarrkirche Oberhaag, Filialkirche Niederhaag, Rottenbach, Gaspoldshofen, die Nebenkirche Affnang und Kapelle Höst, Pfarrkirche Geboldskirchen, Seyersberg, über die Schulen Haag, Rottenbach, Geboldskirchen, Seyersberg und Gaspoldshofen; ferner über das Spital Manniggattern, die Sanbighische und Pichler'sche Armen-, die Landrichter Spekner'sche Schulprämien-Stiftung und die Gruber'sche Stiftung für arme Kinder der Schule Rottenbach. — c) Jagdbarkeit, sowohl in eigenen Forsten, als auch in anderen Dominical- und Unterthanen-Waldungen der Pfarren Haag, Geboldskirchen, Seyersberg, Rottenbach, Weiskern und anderen Pfarrbezirken, von beiläufig

2000 Joh Waldungen im Umfange von 14 Stunden. — d) Waldungen. Diese, im Flächenmaße von 842 Joh 1484 $\frac{3}{5}$ Klafter, sind von je her eine der ergiebigsten Einnahme Quellen der Herrschaft gewesen. — D. Realitäten. a) Gebäude. Zur Herrschaft gehören nachstehende Gebäude; als: 1) Das Schloß mit folgenden Bestandtheilen: a) Zur ebenen Erde 3 Keller, die Wohnung des Gerichtsdiener, bestehend in 1 heizbaren Stube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Speisekammer, 5 Criminals Arreste, 1 männliches und 1 weibliches Schulzimmer, 1 Polizei-Arrest, 1 Stübchen für den einen, dann 2 heizbare Stuben und 1 Kammer für den zweiten Gerichtsdienergehilfen, nebst Eisenkammer, 1 gewölbten Pferdestall und 1 Waschküche mit dabei befindlichen 2 Einsehgewölben; b) im ersten Stockwerke 2 Kanzleizimmer nebst der Registratur in 4 abgetheilten Zimmern, 1 Cassengewölb, 6 heizbare Zimmer und 1 Salon, zur Wohnung des Oberbeamten gehörig, 1 Küche und Speisekammer; c) im zweiten Stocke 3 heiz- und 1 unheizbares Zimmer, nebst einer Vorrathskammer, in welcher auch eine Obstdörrer angebracht ist, dann einer kleinen Speise; d) ein sehr geräumiger Dachboden zum Trocknen der Wäsche, und erforderlichen Falls auch zu einem Getreidschüttboden anwendbar. — 2) Die von Mauerwerk erbaute Holzhütte und Wagen-Kemise, nebst einem Pferdestall auf 1 Pferd für den Gerichtsdiener. — 3) Das sogenannte Neugebäude oder der Getreidschüttkasten außerhalb des Schlosses, welcher zur ebenen Erde 4 Abtheilungen zur Aufbewahrung des Gemüses und Obstes, dann einen Keller, oben auf aber 4 Abtheilungen zur Aufschüttung des Getreides enthält. Nördlich an dieses Gebäude ist eine hölzerne Holzhütte angebaut. — 4) Das Försterhaus am Fuße des Schloßberges, ganz von Holz gebaut, ist 8 $\frac{1}{2}$ Klafter lang, 5 $\frac{1}{2}$ Klafter breit und 1 Stockwerk hoch. Dasselbe enthält im Erdgeschoße 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller und eine Stallung auf 3 Stück Kühe, im ersten Stockwerke 2 heizbare Zimmer, 1 Kammer und einen Futterboden. — 5) Der Diener- oder Zehentstadel nebst dem verkauften alten Gerichtsdienerhause ist 9 Klafter lang und 8 $\frac{1}{2}$ Klafter breit; dieser Stadel ist bis 15. Juni 1839 gegen einen Jahrespachtzins von 9 fl. C. M. verpachtet, der Pacht aber bei einem eintretenden Verkauf der Herrschaft nach vorausgehender halbjähriger Auffündigung auflöslich. — 6) Noch gehört dazu eine bei der Schloßbrücke befindliche höl-

zerne Kapelle mit einer irdenen Statue, dem heiligen Johann von Nepomuk vorstellend. — b) Grundstücke. Diese betragen zusammen 4 Joh 975 $\frac{3}{5}$ Klafter, und zwar: an Wiesen und Gärten 2 Joh 1060 $\frac{3}{5}$ Klafter, an Hutweiden 1 Joh 1515 Klafter. Hievon sind 1 Joh 1546 $\frac{3}{5}$ Klafter gegen von der Herrschaft vorbehaltene halbjährige Auffündigung, ohne daß der Pächter deshalb eine Entschädigung anzusprechen befugt ist, vom 20. October 1832 bis letzten October 1838 verpachtet. — II. Bedingungen. — Als Ausrufpreis wird der Betrag von 119,405 fl. 20 kr., sage: Einmal Hundert neunzehn Tausend vier Hundert fünf Gulden 20 kr. C. M. angenommen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, welcher hierlands Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ersetzung der Herrschaft die mit Circular-Verordnung der k. k. Regierung vom 27. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht dieser Herrschaft für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufpreises, d. i.: 11940 fl. 32 kr. C. M., der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metalle Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Frist, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in C. M. lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Percente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licita-

tion erzielten Bestoth lauten, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offerirt muß mit dem 10 % Wadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der Kammer-Procuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des. allg. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungs-Akte zu bestehen hat, und d) mit dem Tauf- und Familiens-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versteigerten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestoth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestoth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Woferne jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey. — Derjenige, welcher zur Licitation nicht persönlich erscheint, kann nur durch einen Bevollmächtigten mitlicitiren, welcher sich als solcher durch Einlegung specialer, auf diese Versteigerung lautender und gehörig legalisirten Vollmacht ausweist. — Der Ersteher der Herrschaft hat ein Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers zu bezahlen. — Die Berichtigung der verbleibenden zwei Drittheile wird ihm gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in C. M. in halbjährigen Raten verzinst, in 5 gleichen Jahres-Raten von dem Tage berechnet, zugestanden, von welchem das verkaufte Gut mit Vortheil und Lasten auf den Verkäufer übergeht. — Sollte wegen Wortbrüchigkeit des Käufers, die in den Verkaufsbedingungen von dem Cameral-Aerar sich vorbehaltene Relicitation eingeleitet werden, so steht

demselben das Recht zu, nach Gutbefinden jene Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbiethung als Ausrufspreis gelten soll. — In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbiethung Anbothe gemacht worden waren. — Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines andern Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so wird hierüber die Genehmigung der höheren Behörde eingeholt werden. — Für keinen Fall können die dem veräußernden Cameral-Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten. — Findet sich bei der zweiten Licitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so werden auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalspreis Anbothe angenommen werden, und der erste Anboth wird zugleich zur Grundlage der weiteren Ausbiethung dienen. — Die Verkaufsbedingnisse selbst, die umständliche Beschreibung der Herrschaft Stahrnberg und die jährlichen Ertragniß-Ausweise können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesehen werden. — Tags darauf, am 4. Oct. d. J., wird unter denselben allgemeinen Bedingungen der, dem Religionsfonde gehörige Theil des Beneficiums Alzbach, im Hausruckkreise, versteigert werden. — Die Einkünfte desselben bestehen in den Urbairial-Bezügen von 19, in der Pfarre Neukirchen, Steuerbezirks-Obbrigkeit Stift Lambach gelegenen Realitäten, und zwar in: 1) beständigen, in Geld rekurirten Diensten pr. 31 fl. 29 kr.; 2) beständigen in Geld rekurirten Freigeldern pr. 9 fl. 27 kr. (mortuarien und laudemien), zusammen 40 fl. 56 kr. W. W., oder 16 fl. 22 1/4 kr. C. M.; 3) in den adelichen Richteramts- und Grundbuchs Foren in einem Durchschnitte vom Jahre 1822 bis 1831 auf 1 Jahr, 2 fl. 47 1/2 kr. C. M., zusammen jährlich in 19 fl. 9 3/4 kr. — Als Ausrufspreis ist von der k. k. hohen St. O. B. Hof-Commission der Betrag von 265 fl. 20 kr., sage Zweihundert sechzig fünf Gulden 20 kr. C. M. W. W., festgesetzt worden. — Der Ersteher hat den Kaufschilling entweder sogleich, oder doch längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Ratification zu erlegen, worauf die Uebergabe gegen dem erfolgt, daß der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahr 1837 in den vollen Genuß des Beneficiums tritt. — Von der k. k. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Prob. Commiss. — Linz am 2. Aug. 1836.

3. 1188. (3) Nr. 10563.

E d i c t.

Da bei dem k. k. inneröftr. k. k. ländl. Appellations- und Criminal-Obergerichte eine Rathsprotocollisten-Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M., und dem Range des jüngsten Landrechts Rathsprotocollisten in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über die zurückgelegten Rechtsstudien und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen, und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre vorgelegte Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Zeitungsblätter, hierorts zu überreichen haben. — Klagenfurt am 18. August 1836.

Kreisämtliche Verlautbarung.

3. 1209. (2) Nr. 9986.

Nachdem der bestehende Vorspanns-Pachtvertrag in der Marschstation Laibach mit Ende October d. J. zu Ende geht, so wird die dießfällige Versteigerung für das Militärjahr 1837, oder für das halbe Militärjahr, oder auch nur für das erste Militär-Quartal 1837, den 24. September 1836, von 9 — 12 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, vor dem Beginne der Versteigerung eine Caution von 300 fl. C. M. bei der Kreiscaffe zu erlegen. — Nachdem jedoch die hohe Landesstelle sich durch das herabgelangte hohe Decret vom 18. Juli d. J., 3. 16628, bewogen fand, zur Erzielung günstigerer Pachtresultate auch die Annahme versiegelter schriftlicher Offerte bei Vorspanns-Verpachtungen zu bewilligen, so werden demnach bei der auf den obigen Tag festgesetzten Versteigerung, vor oder während der Licitations-Verhandlung, jedoch jedenfalls nur vor Verlauf der 12. mittägigen Stunde des Versteigerungstages, auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, welche, wenn von selben Gebrauch gemacht werden soll, genau nach dem unten stehenden Formulare verfaßt seyn müssen. In diesen Offerten ist das Meilengeld für die verschiedenen Vorspannsstationen deutlich und bestimmt in Buchstaben auszudrücken, und keine, wie immer geartete Nebenbedingung darf darin enthalten seyn. Dieselben müssen unter der Adresse: An das k. k. Kreisamt Laibach, und

mit Nachweisung des bei der Kreiscaffe erlegten Badiums pr. 300 fl., in Barschaft oder Obligationen, nebst der Aufschrift: „Offert für die Vorspanns-Pachtung in der Station Laibach“, überreicht werden. Die Pachtbedingungen sind vorläufig täglich bei dem Kreisamte einzusehen. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. August 1836.

F o r m u l a r e

der schriftlichen Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre in besser Form Nachstehens, die Vorspanns-Pachtung in der Station Laibach während des M. Jahres 1837, oder halb. M. Jahres, oder auch Milit. Quart. 1837, und zwar v. Laibach bis Krearen pr. Pferd

und Meil pr. fl. kr.

„	„	„	Oberlaibach	„	„	„	„
„	„	„	Loitz	„	„	„	„
„	„	„	Krainburg	„	„	„	„

übernehmen zu wollen, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau kenne und befolgen wolle.

Als Badium lege ich im Anschlusse den kreisämtlichen Cassa-Empfangschein über den Betrag pr. 300 fl. bei.

N. am 1836.

Unterschrift.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1210. (2) Nr. 6639.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Tscherne von Stephansdorf, wider Johann Grum von Hühnerdorf, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, der D. D. R. Commenda Laibach dienstbaren, auf 1782 fl. 25 kr. sammt der dazu gehörigen Realitäten geschätzten Hauses Nr. 21 in Hühnerdorf, so wie des gegner'schen, auf 9 fl. 55 kr. geschätzten Mobilarvermögens gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar bezüglich der Realitäten auf den 26. September, 24. October und 21. November l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, bezüglich des Mobilarvermögens aber auf den 23. September, 20. October und 18. November l. J., in loco vi sitae mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagszahlung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbe-

dingnisse, wie auch die Schätzung in der dies-
landrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen
Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer
Michael Tscherne einzusehen, und Abschriften
davon zu verlangen.

Laibach am 23. August 1836.

3. 1197. (2) Nr. 6515.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen der Maria Podkraischeg und der übris-
gen erklärten Erben, zur Erforschung der
Schuldenlast nach der am 11. Juli 1836 ver-
storbenen Maria Podkraischeg, die Tagsatzung
auf den 3. October d. J., Vormittags um 9
Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte
bestimmt worden, bei welcher alle Jene, wel-
che an diesen Verlaß aus was immer für einem
Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen,
solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend
darthun sollen, widrigens sie die Folgen des
§. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben ha-
ben werden.

Laibach am 20. August 1836.

3. 1198. (2) Nr. 6602.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen der Vormundschaft der minderjährigen
Martin Sonz'schen Kinder, als erklärten Er-
ben, zur Erforschung der Schuldenlast nach
dem am 3. Juli 1836 in Laibach mit letztwilliger
Anordnung vom 2. Juli 1836 verstorbenen
Martin Sonz, die Tagsatzung auf den 3. Oc-
tober d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem
k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden,
bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß
aus was immer für einem Rechtsgrunde An-
spruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß an-
melden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-
drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B.
sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. August 1836.

3. 1199. (2) Nr. 6607.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen des Dr. Andreas Koller, Vertreter seiner
minderjährigen Kinder erster Ehe, Albin, Gu-
stav und Maria, als erklärten Erben, zur Er-
forschung der Schuldenlast nach der am 6. Juli
1836 hier mit Testament ddo. 24. Juni 1836
verstorbenen Witwe Katharina Zollner, die
Tagsatzung auf den 3. October d. J., Vormit-
tags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und
Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle

Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer
für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen
vermeinen, solchen so gewiß anmelden und
rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die
Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschrei-
ben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain. Laibach den 23. August 1836.

3. 1192. (3) Nr. 6582.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen der Pfarrkirche zu Boditz, unter Ver-
tretung der k. k. Kammerprocuratur, als er-
klärten Erben, zur Erforschung der Schulden-
last nach dem am 30. Juni 1836 in Laibach mit
Testament vom 28. Juni 1836 verstorbenen
Domherrn Matthäus Petermann, die Tags-
satzung auf den 26. September 1836, Vor-
mittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und
Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle
Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer
für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen ver-
meinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsg-
geltend darthun sollen, widrigens sie die Fol-
gen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben
haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain. Laibach den 20. August 1836.

3. 1191. (3) Nr. 6403.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen des Dr. Blasius Dvjiash, Gewaltträ-
ger des Dr. Anton Riker, als erklärten Erben,
zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am
1. Juli 1836 hier in der Tirnavu-Vorstadt mit
letztwilliger Anordnung verstorbenen Helena
Riker, die Tagsatzung auf den 26. Septem-
ber d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem
k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden,
bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß
aus was immer für einem Rechtsgrunde An-
spruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß an-
melden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-
drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich
selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. August 1836.

3. 1190. (3) Nr. 6352.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen der Maria Schweg, als erklärten Er-
bin, zur Erforschung der Schuldenlast nach
dem am 29. Mai 1836 im Hause Comsc. Nr. 10
in der Kapuziner-Vorstadt mit letztwilliger

Anordnung verstorbenen Johann Schwef, die Tagfagung auf den 26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. August 1836.

Z. 1184. (3) Nr. 6426.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Seraphine Freyinn Zois von Edelstein, geborne Gräfinn v. Nixelburg, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. Juli l. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Carl Zois Freiherrn v. Edelstein, die Tagfagung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 16. August 1836.

Z. 1186. (3) Nr. 6493.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn Anton. Zois Freiherrn v. Edelstein, als zum Michael Angelo Freiherr von Zois'schen Primogenitur-Fideicommiss erklärteten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. Juli l. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Carl Zois Freiherrn v. Edelstein, letzten Besitzer des besagten Fideicommisses, die Tagfagung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 16. August 1836.

Z. 1185. (3) Nr. 6461.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn Anton. Zois Freiherrn v. Edelstein, als zum Michael Angelo Freiherr von Zois'schen Primogenitur-Fideicommiss erklärteten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. Juli l. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Carl Zois Freiherrn v. Edelstein, letzten Besitzer des besagten Fideicommisses, die Tagfagung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 16. August 1836.

sepha Jantschinger, und deren unbekanntem allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Ignaz Bernbacher, Eigentümer des Hauses, alte Nr. 148, neue Nr. 146 allhier in der St. Peters-Vorstadt, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des Schuldscheines ddo. 5., intab. 27. December 1782, pr. 200 fl. eingebracht, und um die Anordnung der Verhandlungs-Tagfagung gebethen, welche auf den 21. November l. J., um 10 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Josepha Jantschinger und ihrer allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus dem k. k. Erblande abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Kautschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagte und ihre allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kautschitsch, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach den 16. August 1836.

Z. 1189. (3) Nr. 6284.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Napreth, als Vormund der minderjährigen Alois, Katharina, Antonia und Maria Pouschin, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. Juni 1836 in Laibach mit Testament verstorbenen Caspar Pouschin, die Tagfagung auf den 26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welchem alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. August 1836.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1230. (2) Nr. 11363/VI.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1837, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, vor Ablauf dieses Pachtjahres, auf die Dauer des weiteren Verwaltungsjahres 1838 verlei-

gerungsweise in Pacht ausgetrieben, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Circulare vom 26. Juni 1834, Z. ⁹⁷⁹⁵/₁₅₂₃, vierten Absatz, und 20. Juni 1836, Nr. 13938 verfaßten, und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Untersinspector zu Kraxen zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werden abgehalten werden.

Für die Hauptgemeind	Im Bezirke	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstmoß		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Mannsburg Kreuz Kaplavaß Stein St. Martin Möitnig	} Münkendorf	26. Sept. 1836 Vormittags	Münkendorf	2100	—	600	—
				2000	—	300	—
				850	—	200	—
				3700	—	600	—
				620	—	60	—
850	—	120	—				
				10120	—	1880	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Gefällenwach-Untersinspectoren eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 3. September 1836.

3. 1213. (2) Nr. 6996/168 V.
K u n d m a c h u n g.

Die wiederholte Verpachtung einiger Wege und Brückenmäute, im Adelsberger Kreise, betreffend. — Nachdem bei der ersten Versteigerung der Mauthstationen, Adelsberg, Senofetsch und Feistritz bei Dornegg, keine annehmbaren Anbothe erzielt wurden, so wird eine neuerliche Versteigerung derselben für das Verwaltungsjahr 1837, oder auch bis Ende October 1838 vorgenommen werden, und zwar für Adelsberg mit dem Ausrufspreise von

4410 fl., am 12. September zu Adelsberg; für Senofetsch mit dem Ausrufspreise v. 4000 fl., am 13. September zu Senofetsch, und für Feistritz bei Dornegg mit dem Ausrufspreise von 608 fl., am 15. September d. J. zu Sagurie, um 9 Uhr Vormittags. — Rücksichtlich des Ortes der Versteigerung und der übrigen Bedingungen wird sich auf die Kundmachung der wohlblöblichen k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. Juli l. J., Z. ¹⁰⁹⁵⁵/₂₆₄₄ W., bezogen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 22. August 1836.

3. 1231. (2) Nr. 11397/VI.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug

der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1837, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor

Ablauf dieses Pachtjahres, auf die Dauer des weiteren Verwaltungsjahres 1838 versteigerungsweise in Pacht ausgeboten, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Gubernial-Errenden vom 26. Juni 1834, Z. ⁹⁷⁹⁵/₁₅₂₃, 4. Absatz, und 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und

mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. G. W. U. Inspector zu Neustadt zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Neustadt Stadl detto Land Hönigstein St. Peter Stoppitsch Töplitz Brusnitz	Rupertshof zu Neustadt	24. Sept. 1836 Vormittags	Rupertshof zu Neustadt	7600	—	2341	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Uebrigens können die sämt-

lichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Neustadt eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 2. September 1836.

**Z. 1232. (2). Nr. 11414/VIII.
K u n d m a c h u n g.**

Für die Verpachtung des Weg- und Brückenmauth-Bezuges der Stationen Sallach und Zwischenwässern, wird mit Beziehung auf die allgemeine Kundmachung der wohlhöbl. k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. Juli l. J., Z. ¹⁰⁹⁵⁵/₂₆₄₄ W., bezüglich der Wegmauth Sallach am 17. September l. J., Vormittags von 10 — 12 Uhr, und zücktsichtlich der Weg- und Brückenmauth Zwischenwässern am 21. September 1836, Vormittags von 10 — 12 Uhr die dritte Versteigerung auf das Verwaltungsjahr 1837, oder alternativ auf die Verwaltungsjahre 1837 und 1838, in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach, am Schulploke Nr. 297, abgehalten, und hiebei für die Station Sallach der Betrag von fünf Hundert dreißig Gulden; für die Weg- und Brückenmauth-Station Zwischenwässern der Betrag von drei Tausend zwanzig Gulden C.M.

als Ausrufspreis angenommen werden. Wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die bezüglichlichen Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 1. September 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1217. (2) Nr. 1265.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Freudenthal haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 9. Juli l. J. zu Mirle, nächst Verd, verstorbenen Georg Kottinig, vulgo Bosorz, gewesenen Realitätenbesitzer, Holz- und Bretterhändler und sonstigen Speculanten, auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, oder in diesen Verlaß etwas schulden, am 22. September l. J., früh 9 Uhr so gewiß zu erscheinen, und ihre Ansprüche rechtsgeltend darzuthun, oder ihre Schulden anzugeben, als widrigen Falles sich die Erffern die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten, gegen die Letztern aber im Klagswege vorgegangen würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 17. Aug. 1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1238. (1)

ad Nr. 22622.

Nr. 20325/2754

R u n d m a c h u n g.

Wegen Verpachtung des Brünner städtischen Theaters und Redoutensaals. — Von dem Magistrate der königl. Hauptstadt Brünn in Mähren wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige städtische Theater und der damit verbundene Redoutensaal, sammt den zu diesem gehörigen Nebenzimmern, dann einer angemessenen Wohnung für den Theaterpächter in dem untern Geschosse des Theatergebäudes; ferner das Locale zur Aufbewahrung der täglich nothwendigen Theaterbedürfnisse, wie auch eine Niederlage außer dem Theatergebäude für die nicht täglich nothwendigen Theaterutensilien, auf sechs nach einander folgende Jahre, von Ostern 1837 bis Ostern 1843, im Wege einer Offerte an den Bestbieter überlassen werden wird. — Diejenigen, welche diese Theater- und Ballunterhaltung zu erlangen wünschen, haben daher bis 15. November l. J., Abends um 6 Uhr ihre Anträge, und zwar schriftlich und versiegelt, dem Vorsitzenden des hiesigen Magistrates gegen Empfangsbestätigung zu überreichen, und dieser Eingabe glaubwürdig von Orts-, Bezirks-, Kreis- oder Provinzialbehörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, wissenschaftliche und practische Fähigkeit, eine Schauspiel-Unternehmung gut zu leiten, dann einen Ausweis über ihr Vermögen, und zugleich eine Caution von 1000 fl. M. M. im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem Course berechnet, oder fideijussorisch beizulegen. — Wenn Private, welche selbst weder Schauspiel-Unternehmer noch Schauspieler sind, einzeln oder in Gesellschaft die Pachtung zu übernehmen gesonnen wären, so sind derlei Unternehmungslustige verpflichtet, den Offerten glaubwürdige, von den obgenannten Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen und ihr Vermögen, nebst der Caution, außer dem aber ähnliche Zeugnisse über die Moralität und wissenschaftliche, sowohl als practische Fähigkeit desjenigen beizubringen, dem sie die Leitung der Unternehmung anzuvertrauen gesonnen sind, welcher der Verhandlungs-Commission vorzustellen ist, bei der alle Offerte zu erscheinen haben. Als geringster Preis für diese Pachtobjecte wird der jährliche Zins von 1200 fl. M. M. bestimmt, unter welchem dieselben nicht hintangegeben werden, vielmehr erwartet wird, daß günstige Anbothe

für diese Unternehmung geschehen werden. — Am 16. November l. J., um 10 Uhr Vormittags wird die zur Verhandlung dieser Verpachtung bestimmte Commission im Gubernialhause im SitzungsSaale zusammentreten, die Offerte erbrechen, die Beweise der als Offerenten eintretenden Unternehmungslustigen prüfen, und nach vollzogener Prüfung der Eigenschaften mit denjenigen Offerenten, die in gehöriger Zeit ihre Offerte eingaben, und als gleich geeignet erkannt wurden, auf eine freiwillige Aufbesserung des angebotenen Pachtzinses, und zwar mit Jedem einzeln unterhandeln. — Nach Ablauf der obbestimmten peremptorischen Frist zur Ueberreichung der Offerte werden weder mündlich noch schriftlich angebrachte nachträgliche Offerte angenommen. — Der Bestandboth jedes einzelnen Offerenten wird für den pachtlustigen Theil sogleich für die Stadt Brünn, als verpachtenden Theil hingegen erst nach ausgesprochener Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle verbindlich seyn. Denjenigen Offerenten, welche die Commission als nicht geeignet erkennt, werden die eingelangten Cautionen sogleich zurück erfolgt; denjenigen aber, welchen nach dem Beschlusse der hohen k. k. Landesstelle diese Unternehmung nicht überlassen wird, werden solche nach Genehmigung des Pachtacts zurückgestellt werden. — Weder die Geizigkeit für sich, noch die Höhe des Pachtanbothes allein, sondern nur die vorzügliche Geizigkeit, in Verbindung mit dem verhältnismäßig billigsten und gesichertesten Zinsanbothe, wird den Entscheidungspunct für die Zuerkennung der Unternehmung bestimmen. — Die nähern Bedingungen dieser Pachtung können sowohl in der Registratur des Magistrates, als in jener der hohen Landesstelle eingesehen werden. — Brünn am 9. August 1836.

Z. 1214. (1)

Nr. 2041.

Versteigerungs-Edict
über die Veräußerung einiger, von verschiedenen aufgehobenen geistlichen Corporationen herstammenden, an den Religionsfond übergegangenen Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 26. Juni d. J., Z. 4196, wird am 26., 27. und 28. September l. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, bei dem k. k. Rentamte zu Trient die öffentliche Versteigerung zur Veräußerung der hier unten bezeichneten, dem Religionsfonde zugewiesenen Realitäten,

(Z. Amts-Blatt Nr. 108. d. 8. September 1836.)

litäten abgehalten werden, nämlich: I. Den 26. September. 1) Eines zuvor den Er-Philippem zu Trient gehörig gewesenen Meierhofes (Maso), genannt al Salè bei Trient, bestehend in einem Hause, in Acker- und Weingründen, Wiesen, Wald und öden Grundstücken, zusammen von 13365 Quadrat-Klafter, und in dem Cataster unter Nr. 865 und 866 beschrieben. — Dieser Meierhof zahlt jährlich einen Herrngrundzins in Geld dem Beneficio Mancì zu Trient im Betrage von 47 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M.; der Congregazione di Carità zu Trient 1 fl. 2 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. E. M., und dem Domcapitel daselbst den Zehent vom 11. Theile. — Diese Realitât hat mit Inbegriff eines Capitals von 600 fl., welches von einem andern Grundzins herrührt, der auf dem Meierhofe haftete, aber abgelöst wurde, ein Steuer-Capital von 3909 fl. 19 kr., und zahlt jährlich an Steuer für 6 Termine 44 fl. 41 kr. W. W. E. M. Der Ausrufspreis ist auf 10282 fl. W. W. E. M. festgesetzt. — 2) Eines andern zu den Gütern der aufgehobenen Augustinianern in Trient gehörigen, in Villazzano liegenden Meierhofes, welcher bestehet: a) in einem Hause mit Acker- und Weingrunde al Molin, Catastral-Nr. 858; b) detto alle Chiesurazze Nr. 860; c) detto alle Dame Nr. 859; d) detto alla Pozzata, und Fossato Nr. 861; e) detto al Castel, oder Laghetto Nr. 862. — Diese Grundstücke enthalten zusammen eine Catastral-Ausdehnung von 11760 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Steuer-Capital von 2657 fl. 17 kr., und zahlen dem Domcapitel zu Trient, mit Ausnahme des Object 8 Nr. 862, welches zehentfrei ist, den Zehent von dem 11. Theile. — Der Ausrufspreis bestehet für diesen Meierhof in 5065 fl. 35 kr. W. W. E. M. — 3) Eines Hauses, genannt alla Sega, außer dem Stadthor S. Croce von Trient, Stadt Nr. 320 und Catastral-Nr. 875. Dieses Haus gehörte dem Kloster der aufgehobenen Clarisserinnen zu Trient, hat ein depurirtes Steuer-Capital von 1 fl. 32 kr., zahlt dafür an jährlicher Steuer für 6 Termine 1 kr. W. W., und ist nebst dem mit einem jährlichen Grundzins von 45 kr. W. W. an die Stadtgemeinde Trient belastet. — Der Ausrufspreis ist nebst den erwähnten Lasten auf 1824 fl. 2 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 4) Eines Zehents flüssiger und nicht flüssiger Gegenstände von verschiedenen in den Bezirken von Messiano und Villazzano liegenden Grundstücken, welcher zuvor unter der Benennung la Decima a Man e Villazzano

den Clarisserinnen in Trient entrichtet wurde, mit einem depurirten Steuer-Capital von 1807 fl. 41 kr., und einer jährlichen Adelssteuer für 6 Termine von 20 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr. — Für diesen Zehent ist der Ausrufspreis auf 2701 fl. W. W. E. M. bestimmt. — II. Den 27. September. 5) Eines mit Oliven-Bäumen besetzten, zum Vermögen der Er-Minoriten in Riva gehörigen Grundstückes zu Monte Brione bei Riva al Capitel mit der Catastral-Nr. seiner Gemeinde 490, von 2902 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Steuer-Capital von 4 fl. 58 kr., für welches jährlich für 6 Termine an Steuer 3 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. bezahlt wird. — Für dieses Grundstück, welches von jeder andern Last frei ist, wurde der Ausrufspreis zu 115 fl. 10 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 6) Drei anderer mit Oliven-Bäumen besetzter, ebenfalls den Er-Minoriten zu Riva vorhin zugehörig gewesenen, in dem Bezirke Riva liegenden Grundstücke, nämlich: a) das Grundstück al Mattello di Massone mit dem Catastral-Nr. 475; b) detto in Brione zu S. Alessandro mit dem Catastral-Nr. 489; c) detto in Monte Brione mit dem Catastral-Nr. 1474. — Diese Grundstücke enthalten zusammen eine Catastral-Ausdehnung von 2948 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Steuer-Capital von 168 fl. 44 kr., für welches solche für 6 Termine einem jährlichen Steuerbetrage von 1 fl. 55 kr. W. W. E. M. ohne jeder andern Last unterliegen. — Der Ausrufspreis ist auf 1037 fl. 20 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 7) Eines Grundstückes in Roncaglio bei Riva, ebenfalls von den aufgehobenen Er-Minoriten herkommend, mit der Catastral-Nr. 476, von 146 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Steuer-Capital von 10 fl. 57 kr., und der jährlichen Steuer für 6 Termine von 7 $\frac{3}{4}$ kr. W. W. — Der Ausrufspreis ist auf 104 fl. 54 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 8) Zweier Grundstücke ebenfalls aus dem Vermögen der erwähnten Er-Minoriten bei Fangolino im Bezirke Riva, das eine mit der Catastral-Nr. 487 alle Pecunie genannt, und das andere mit Catastral-Nr. 486 alle Pozze, mit einer Gesammt Ausdehnung von 498 Quadrat-Klafter, und einem depurirten Steuer-Capital von 52 fl. 53 kr., für welches an jährlicher Steuer von 6 Terminen 36 kr. W. W. bezahlt wird. — Der Ausrufspreis für diese Grundstücke wird in 209 fl. 10 kr. W. W. E. M. bestehen. — 9) Eines vorhin den Er-Salesianerinnen zu Roveredo gehörig gewesenen Theiles eines Hauses in Saeco, Bezirke Roveredo, mit Catastral-

Nr. 382. — Dieses Haus hat ein depurirtes Steuer-Capital von 19 fl. 32 $\frac{1}{2}$ kr., zahlt jährlich an Steuer für 6 Termine 13 $\frac{1}{2}$ kr. W. W., und ist von Adelslasten frei. — Der Ausrufspreis ist auf 30 fl. 36 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — III. Den 28. September.

10) Eines andern vorhin ebenfalls den genannten Salesianerinnen gehörig gewesenen Hausantheil zu Sacco, mit der Catastral-Nr. 287 und einem depurirten Steuer-Capitale von 21 fl. 43 $\frac{1}{4}$ kr., für welches an jährlicher Steuer für 6 Termine 15 kr. W. W. (übrigens ohne Lasten, wie oben) bezahlt werden. — Der Ausrufspreis ist auf 371 fl. 40 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 11) Eines eben denselben vorhin gehörig gewesenen Acker- und Weingrubens, ebenfalls zu Sacco, alla Quadrella genannt, unter Catastral-Nr. 72, von 795 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Capitale von 125 fl. 52 kr., für welches an jährlicher Steuer für 6 Termine 1 fl. 26 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. (übrigens ohne Adelslasten) bezahlt wird, um den Ausrufspreis von 211 fl. W. W. E. M. — 12) Eines Krautgartens mit einem kleinen Hause, vorhin zum erwähnten Vermögen gehörig gewesen, ebenfalls in Sacco mit den Catastral-Nr. 63 und 493, und der Garten von 122 Quadrat-Klafter. — Diese zwei kleinen Realitäten haben ein depurirtes Steuer-Capital von 51 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr., und zahlen an jährlicher Steuer für 6 Termine 35 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. — Der Ausrufspreis ist auf 149 fl. 10 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 13) Eines andern zum erwähnten Vermögen gehörigen Gartens in Sacco von 121 Quadrat-Klafter, unter Catastral-Nr. 60, mit einem depurirten Steuer-Capital von 36 fl. 59 $\frac{1}{2}$ kr., für welches an jährlicher Steuer für 6 Termine 25 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. bezahlt werden, um den Ausrufspreis von 192 fl. 50 kr. W. W. E. M. — Endlich in Folge eines weitern hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 5. Februar l. J., Zahl 558, wird am nämlichen Tage die Versteigerung abgehalten werden, zur Veräußerung 14) eines zum oben erwähnten Vermögen gehörigen Theiles eines Hauses in Bolano, im Bezirke Roveredo alla Pontara genannt, welches bis jetzt nicht besteuert worden ist, um den Ausrufspreis von 70 fl. 12 kr. W. W. E. M. — Bedingungen: a) Alle, welche in dieser Provinz liegende Güter zu besitzen befähiget sind, können bei der Licitation mitsteigern; jedoch b) ist jeder Mitsteigernde verbunden, 10% des ersten Ausrufspreises als Cautio seines Anbothes entweder im Baren, oder in Staatsobligationen im

Preise des letzten Courfes zu hinterlegen, oder mit einer vorläufig vom k. k. Fiscalamte als annehmbar erklärten Cautio zu versichern. — c) Das hinterlegte Geld, oder die Cautio, wird nach geschlossener Versteigerung denjenigen zurückgestellt, welche nicht den besten Anboth gemacht haben; hingegen den Ersteigern wird es nicht zurückgestellt, sondern zur Sicherheit der von ihnen übernommenen Verbindlichkeit vorenthalten, und von dem Betrage der ersten Zahlungs-Rate abgezogen. Sollte der eine oder andere von den Ersteigern seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so wird die geleistete Cautio zu Gunsten des k. k. Staatsschatzes eingezogen. — d) Die Hälfte des Preises der ersteigerten Realität muß vier Wochen nach dem Eintreffen der höheren Genehmigung des Versteigerungs-Actes, welche ausdrücklich vorbehalten wird, und zwar bevor der Ersteigerer zum wirklichen Besiz der Realität zugelassen wird, erlegt werden; für die zweite Hälfte werden 5 gleiche Raten, welche in den nächsten 5 Jahren verfallen, bewilliget, jedoch gegen Bezahlung der 5% Interessen für das noch schuldige Capital, und gegen Vorbehalt des Hypothekar-Rechtes auf die Realität in erster Priorität bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillinges. Dem Käufer steht es jedoch frei, auch früher die Zahlung zu leisten. — e) Die Kosten der Versteigerung, der Errichtung und Stämpelung der Contracte und der Eintragung der Realitäten in den Hypothekar-Büchern fallen alle den Käufern zur Last. — Die übrigen Bedingungen werden bei der Vornahme der Versteigerung kund gemacht, können aber auch früher bei dem k. k. Rentamte in Trient eingesehen werden. — Innsbruck am 4. August 1836. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs Commission für Tirol und Vorarlberg.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1228. (1) Nr. 6646.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kirche und Armen der Localpfarr am heiligen Berge, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 11. Juli 1836 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Localcaplan Anton Grafitsch, die Tagsatzung auf den 3. October 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch

zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 23. August 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1193. (3) Nr. 727.
 Licitations = Ankündigung.

Mit löblicher k. k. Landesbau-Directions-Verordnung ddo. 23. I. M., Z. 2278, ist die Herstellung einer neuen Straßenstühmauer bei petelinova pezh an der Klagenfurter = Straße zweiten Abtheilung, im adjustirten Betrage pr. 2136 fl. 9 1/2 kr. genehmiget worden, worüber, da die löbliche k. k. Landesbau-Direction die bei der am 18. August d. J. Statt gefundenen Minuendo = Versteigerung gemachten Anbothe nicht als genügend gefunden hat, in Folge Auftrag ddo. 25. August d. J., Nr. 2711,

die zweite Licitation, und zwar: auf den 10. September 1836, Vormittags von 9 — 12 Uhr bei der Bezirks = Erpositur Neumarkt ausgeschrieben wird, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß statt mündlicher Anbothe, auch schriftliche Offerte, die gehörig verfaßt, und mit dem 5 % Badium und der Erklärung, daß der betreffende Unternehmer von der Baudevise und den Licitationsbedingungen in voller Kenntniß sey, versehen seyn müssen, angenommen werden, jedoch müssen dieselben vor Beginn der Licitation der Licitations-Commission überreicht werden, indem dieselben während und nach der Licitation nicht mehr angenommen werden. Die Baudevise und die Licitationsbedingungen können täglich bei dem gefertigten Straßen = Commissariate, und am Licitationstage auch bei der betreffenden Bezirks = Erpositur eingesehen werden. — Vom k. k. Straßen = Commissariate Krainburg am 31. August 1836.

3. 1206. (3) Nr. 11341 VI.
 Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1837, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf dieses Pachtjahres, auf die Dauer des weiteren Verwaltungsjahres 1838, versteigerungs-

weise in Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den hohen Subermial-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. ⁹⁷⁹⁵/₁₅₂₃ 4. Absatz, und 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Unters-Inspector zu Weizelberg zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinstoff und Maisch, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
St. Ruprecht	Neudegg	15. Sept. 1836 Vormittags	Neudegg	1327	—	300	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Gefällenwach-Unters-Inspectoren eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 30. August 1836.